

RS OGH 1988/2/11 6Ob3/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.02.1988

Norm

GmbHG §45

Rechtssatz

Ein bloßer Prüfungsbeschuß der Generalversammlung ohne gleichzeitige Bestellung von bestimmten Revisionen gilt als Ablehnung des Antrages auf Sonderprüfung. Gleches hat zu gelten, wenn anlässlich der Beschußfassung über die Sonderprüfung zwar eine bestimmte Person zum Revisor bestellt wurde, gegen diese Person jedoch Gründe für eine Befangenheit sprechen. Eine solche Befangenheit muß mit Rücksicht auf den Zweck der Einrichtung des Rechtes der Minderheit gemäß § 45 Abs 1 GmbHG als zulässiger Nachweis dafür angesehen werden, daß ein Antrag auf Sonderprüfung in Wahrheit abgelehnt wurde, weil durch die Auswahl des Revisors aus bestimmten Gründen nur eine Scheinrevision beschlossen worden ist.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 3/88
Entscheidungstext OGH 11.02.1988 6 Ob 3/88
Veröff: SZ 61/37 = JBI 1988,383 = RdW 1988,163 = NZ 1989,43

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0060367

Dokumentnummer

JJR_19880211_OGH0002_0060OB00003_8800000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>